



**Amts- und Mitteilungsblatt  
der Stadt Hirschberg/ Saale**

# Hirschberger Anzeiger



Hirschberg



Allersreuth



Göritz



Sparnberg



Henzka

Herausgeber: Stadt Hirschberg • Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil ist der Bürgermeister Herr Wohl. Redaktion und verantwortlich für den Anzeigenteil Frau Nier.

Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Hirschberg. Ein Rechtsanspruch auf Zustellung besteht nicht.

Einzelne Exemplare liegen im Rathaus und in den Sprechzimmern der Ortsteile kostenlos aus.

Druck und Verlag: TOP- Druck Pörmitz • Ortsstraße 56 • 07907 Pörmitz / SOK • Tel.: 03663/400460 • Fax: 03663/413386 • E-Mail: c.nier@stadt-hirschberg-saale.de

Jahrgang 24

Montag, 07. Dezember 2015

Sonderdruck

## AMTLICHE BEKANNTGABEN

### Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Hirschberg

Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat in seiner Sitzung vom 22. Juli 2015 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie des §33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hirschberg inklusive der Ortsteile Göritz und Sparnberg erlassen:

#### Inhalt

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>	<b>V. Gestaltung der Grabstätten</b>	<b>12</b>
§ 1 Geltungsbereich	3	§ 18 Gestaltung	12
§ 2 Friedhofszweck	3	§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	12
<b>II. Ordnungsvorschriften</b>	<b>3</b>	§ 20 Zustimmung	12
§ 3 Öffnungszeiten	3	§ 21 Ersatzvornahme	13
§ 4 Verhalten auf dem Friedhof	3	§ 22 Fundamentierung und Befestigung	13
§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	4	§ 23 Unterhaltung	14
<b>III. Bestattungsvorschriften</b>	<b>5</b>	§ 24 Entfernung	14
§ 6 Anzeige und Bestattungspflicht	5	<b>VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b>	<b>15</b>
§ 7 Säрге	6	§ 25 Herrichtung und Unterhaltung	15
§ 8 Ausheben der Gräber	6	§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege	16
§ 9 Ruhezeit	7	<b>VII. Leichenhallen- und Trauerfeiern</b>	<b>17</b>
§ 10 Umbettungen	7	§ 27 Benutzung der Leichenhalle	17
<b>IV. Grabstätten</b>	<b>8</b>	§ 28 Trauerfeier	17
§ 11 Arten der Grabstätten	8	<b>VIII. Schlussvorschriften</b>	<b>17</b>
§ 12 Einzelwahlgrabstätten / Doppelwahlgrabstätten	9	§ 29 Alte Rechte	17
§ 13 Urnenwahlgrabstätten/ Urnen in Einzel- und Doppelwahlgrabstätten	10	§ 30 Haftung	18
§ 14 Reihengrabstätten für Urnen	11	§ 31 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 15 Urnengemeinschaftsanlage	11	§ 32 Gebühren	19
§ 16 Historische Familienwahlgrabstätten (Erb-Gräber)	11	§ 33 Gleichstellungsklausel	19
§ 17 Ehrengrabstätten – vorhandene Kriegsgräber auf den Friedhöfen der Ortsteile Göritz und Sparnberg	11	§ 34 Inkrafttreten	19

Besuchen Sie unsere Internetseite unter: [www.hirschberg-saale.de](http://www.hirschberg-saale.de)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hirschberg gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) den Friedhof der Stadt Hirschberg;
- b) den Friedhof des Ortsteiles Göritz;
- c) den Friedhof des Ortsteiles Sparnberg;

### § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hirschberg waren oder
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie Firmen, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung tätig sind,
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig zu fotografieren,
  - d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrens-

gesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend, an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen, gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (6) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## III. Bestattungsvorschriften

### § 6 Anzeige und Bestattungspflicht

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen (montags bis samstags). Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Einzelwahlgrabstätte / einer Urnenwahlgrabstätte / einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

## § 7 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## § 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung, die sich zur Durchführung der Aufgabe privater Dritter als Erfüllungsgehilfe bedienen kann, ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Nicht verrottete Urnen werden von der Friedhofsverwaltung an einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Platz, gemeinsam mit anderen Urnen beigesetzt.

## § 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.  
Die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.

## § 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Aschen aus einer Einzelwahlgrabstätte/Doppelwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte in eine andere Einzelwahlgrabstätte/Doppelwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte sind innerhalb der Stadt Hirschberg bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Umbettungen von Leichenteilen innerhalb der Stadt Hirschberg sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelwahlgrabstätten/Doppelwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3, vorzulegen. Gemäß § 26 Abs. 2 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen von Leichen können nur von gewerblichen Unternehmen erfolgen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 11 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Einzelwahlgrabstätten,
  - b) Doppelwahlgrabstätten,
  - c) Urnenwahlgrabstätten,
  - d) Reihengrabstätten für Urnen,
  - e) Urnengemeinschaftsanlage,
  - f) Historische Familienwahlgrabstätten (Erb-Gräber),
  - g) Ehrengabstätten - vorhandene Kriegsgräber auf den Friedhöfen der Ortsteile Göritz und Sparnberg.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die einzelnen Grabstätten haben nachstehend folgende Ausmaße die Grundlage für die Kalkulation der Gebühren sind.
  - a) Einzelwahlgrabstätten,  
Größe: Länge 1,80 m/Breite 0,80 m
  - b) Doppelwahlgrabstätten,  
Größe: Länge 1,80 m/Breite 1,80 m
  - c) Urnenwahlgrabstätten,  
Größe: Länge 1,00 m/Breite 0,60 m
  - d) Reihengrabstätten für Urnen,  
Größe: Länge 0,50 m/Breite 0,50 m
  - e) Urnengemeinschaftsanlage,  
Größe: Länge 0,50 m/Breite 0,50 m
  - f) Historische Familienwahlgrabstätten  
Größe: Länge 5,50 m/Breite 3,65 m
  - g) Ehrengabstätten - Kriegsgräber auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Göritz und Sparnberg  
Kriegsgrab in Göritz: Länge 2,50 m/Breite 1,20 m  
2 Einzelkriegsgräber in Sparnberg  
Länge: 2,10 m / Breite 0,90 m

### § 12 Einzelwahlgrabstätten/Doppelwahlgrabstätten

- (1) Einzelwahlgrabstätten / Doppelwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Bei der Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich, mindestens für 5 Jahre. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Übergabe des Gebührenbescheides und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Ange-

hörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - d) auf die Kinder,
  - e) auf die Stiefkinder,
  - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - g) auf die Eltern,
  - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
  - i) auf die Stiefgeschwister,
  - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann vorzeitig ohne Entschädigung entzogen werden, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angelegt sind oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Wird eine Einzelwahlgrabstätte/ Doppelwahlgrabstätte nicht bis zum Ende der Ruhefrist genutzt, werden die bereits entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet. Eine Wiederbelegung der Grabstätte kann erst nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes erfolgen.
- (6) Der vorherige Erwerb eines Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten für den Fall des Ablebens einer Person ist möglich.  
Dies gilt für folgende Grabarten:  
- Einzelwahlgrabstätte  
- Doppelwahlgrabstätte  
- Urnenwahlgrabstätte  
- ein Platz in der Urnengemeinschaftsanlage  
- Platz eines Reihewiesengrabes.  
Dieses Nutzungsrecht tritt erst mit der Beisetzung, nach dem Ableben der Person in Kraft. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung am Friedhof und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Eine Rückgabe von Grabstätten ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Das Ausmauern von neuen Wahlgrabstätten als Gruft ist nicht zulässig. Bereits bestehende Wahlgräber als Gruften haben Bestandsschutz.

### **§ 13 Urnenwahlgrabstätten/ Urnen in Einzel- und Doppelwahlgrabstätten**

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- |  |  |   |
|--|--|---|
| a) Urnenwahlgrabstätten, Anzahl der möglichen Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte             | 2  |   |
| b) Reihewiesengräber für Urnen, Anzahl der möglichen Urnen pro Platz                         | 1  |   |
| c) die Urnengemeinschaftsanlage, Anzahl der möglichen Urnen pro Platz                        | 1  |   |
| d) Grabstätten für Erdbestattungen, Anzahl der möglichen Urnen in einer Einzelwahlgrabstätte | 2  |   |
|  | Anzahl der möglichen Urnen in einer Doppelwahlgrabstätte | 4 |
| e) Familienwahlgrabstätten / Erbgräber   |  |   |
| Anzahl der möglichen Urnen   |  | 6 |
- Für Urnenwahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht wieder erworben werden, mindestens für 5 Jahre.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelwahl- und Doppelwahlgrabstätten für Urnenwahlgrabstätten (§12 dieser Satzung) entsprechend.

### **§ 14 Reihewiesengräber für Urnen**

- (1) Reihewiesengräber für Urnen werden der Reihe nach belegt und sind auf die Mindestfläche von 0,25 m<sup>2</sup> (0,50 m x 0,50 m) begrenzt. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren der zu bestattenden Asche abgegeben. Über die Abgabe wird eine Nummer verteilt. Eine Verlängerung oder Wiedererwerb der Reihewiesengräber ist nicht möglich.
- (2) Bei Reihewiesengräber für Urnen sind mit einer Platte in einer Größe von 0,30 m x 0,30 m zu belegen. Die Pflege der Reihewiesengräber für Urnen obliegt der Friedhofsverwaltung.

### **§ 15 Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage sind eine besondere Form von Reihengrabstätten. Sie werden anonym der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen.
- (2) Auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden die einzelnen Grabreiten nicht gekennzeichnet. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage einschließlich der Rahmenbepflanzung werden durch die Friedhofsverwaltung übernommen. Die Nutzungsberechtigten können Blumen oder sonstigen Grabschmuck auf dem dafür vorgesehenen Teil der Urnengemeinschaftsanlage ablegen.

### **§ 16 Historische Familienwahlgrabstätten (Erb-Gräber)**

- (1) Historische Familienwahlgrabstätten auf dem Friedhof in Hirschberg sind Erbgräber, deren Nutzungsrechte auf unbestimmte Zeit an die Nutzungsberechtigten übergeben wurden. Diese Nutzungsrechte können an den nutzungsberechtigten Erben weiter gegeben werden.
- (2) Das Neuanlegen von Familienwahlgrabstätten ist nicht mehr gestattet. Vorhandene historische Familienwahlgrabstätten haben Bestandsschutz. Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen in den historischen Familienwahlgrabstätten sind möglich. Es gelten die Ruhezeiten nach § 9 dieser Satzung.

### **§ 17 Ehrengrabstätten – vorhandene Kriegsgräber auf den Friedhöfen der Ortsteile Göritz und Sparnberg**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Hirschberg.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Gestaltung**

- (1) Auf den Friedhöfen Hirschberg, Göritz und Sparnberg gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (3) Denkmäler/ Grabmäler, Kreuze und die dafür vorgesehenen Sockel dürfen in der Breite das Maß nicht überschreiten, das sich aus der zulässigen Breite der Grabstelle gemäß § 11 Absatz 4 dieser Satzung ergibt.
- (4) Denkmäler/ Grabmäler, die als Grabplatten ausgeführt werden dürfen mit ihren Ausmaßen die nach § 11 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Längen und Breiten nicht überschreiten.
- (5) Der Baumbestand des Friedhofes steht unter besonderem Schutz.

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Um die Pflegearbeiten an den Reihenwiesengräbern für Urnen zu gewährleisten, muss die Platte eine Größe von 0,30 x 0,30 m haben und wird an der Stelle über der Urne ebenerdig eingelassen. Die Platte muss mit der Oberfläche abschließen. Die Beschriftungen und Symbole, zum Beispiel mit den Daten des Verstorbenen, müssen in die Platte eingraviert und dürfen nicht auf die Platte aufgebracht werden. Anpflanzungen, Abstellen von Blumen und Gegenständen sind nicht zulässig.

### **§ 20 Zustimmung**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmäler sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (6) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmäler sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 21 Ersatzvornahme**

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmäler sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

### **§ 23 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu

halten. Verantwortlich sind die jeweils für das Grab Nutzungsberechtigten.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmälern) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen sollen als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmäler wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

### **§ 24 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmäler/Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmälern im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Grabstätten (außer Urnengemeinschaftsanlage und Reihenwahlgräber für Urnen) oder nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Der Abbau kann durch ein gewerbliches Unternehmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen 6 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hirschberg über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungs-berechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmäler einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Pflege der Grabstätten ist der für das Grab Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner (Gärtnereien, Gartenbaubetriebe) beauftragen.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Unter Berücksichtigung der Erdsetzung bei Erdbestattungen muss die Herrichtung des Grabes jedoch bis spätestens nach einem Jahr erfolgen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Nicht erwünscht ist
  - das Pflanzen von Bäumen und großwüchsige Sträucher
  - das Aufstellen von Bänken
  - Errichtung von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- (9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- (10) Es ist nicht gestattet, auf der Urnengemeinschaftsanlage und bei den Reihenwiesengräbern für Urnen Pflanzungen vorzunehmen. Die Urnengemeinschaftsanlage und Reihenwiesengräber für Urnen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
- (11) Für das Freihalten der Grabeinfassung der einzelnen Wahlgräber von äußerem Bewuchs ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

#### **§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Einzelwahlgrabstätte/Doppelwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, eibenen sowie einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Einzelwahlgrabstätte/Doppelwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal

und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

### **VII. Leichenhallen- und Trauerfeiern**

#### **§ 27 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten von Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

#### **§ 28 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 29 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften und Vereinbarungen.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 Satz 1 dieser Satzung begrenzt. Beginn dieses Zeitraumes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt erfolgten Erdbestattung oder Urnenbeisetzung.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### **§ 30 Haftung**

Die Stadt Hirschberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Hirschberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

#### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 3 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
  - c) entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 2
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie Firmen, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung tätig sind,

2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbemäßig fotografiert,
  4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  8. entgegen § 4 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
  - e) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
  - f) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
  - g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
  - h) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 7),
  - i) Grabstätten entgegen § 25 Abs. 8 bepflanzt,
  - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
  - k) die Leichenhalle entgegen § 27 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

### § 32 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hirschberg inklusive der Ortsteile Göritz und Sparnberg und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

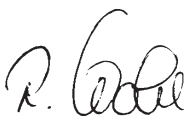
### § 33 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

### § 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung der Stadt Hirschberg vom 03.03.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Stadt Hirschberg, den 01.12.2015



Rüdiger Wohl  
Bürgermeister



*„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“*

### Bekanntmachungsvermerk

Die Neufassung der Friedhofsatzung der Stadt Hirschberg wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Hirschberg (Hirschberger Anzeiger) SONDERDRUCK, Erscheinungsdatum 07.12.2015 bekannt gemacht.

## Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hirschberg (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 154) und des § 32 der Friedhofssatzung ergeht die folgende Satzung:

### Inhalt

§ 1	Gebührenerhebung	2
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	2
§ 4	Rechtsbehelfe / Zwangsmittel	3
§ 5	Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Aufbewahrungsräume	3
§ 6	Bestattungsgebühren	3
§ 7	Ausgrabungsgebühr	4
§ 8	Erwerb von Nutzungsrechten	4
§ 9	Unterhaltungsgebühren	5
§ 10	Sonstige Gebühren	5
§ 11	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	5

### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Hirschberg vom 01.12.2015 werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.

### § 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Aufbewahrungsräume

Für die Durchführung von Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

- a) - Benutzung der Trauerhalle in Hirschberg 23,00 €  
zusätzlich für die Benutzung des Sargraumes 4,00 €  
zusätzlich für die Benutzung der Kühlzelle 8,00 €
- b) - Benutzung der Leichenhalle in Göritz 12,00 €  
zusätzlich für die Benutzung des Sargraumes 6,00 €
- c) - Für die Aufbewahrung einer Urne, bis zu 6 Tagen je Tag 1,00 €  
nach der Ankunft beim Friedhofsträger, ab dem 7. Tag je Tag 5,00 €

### § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Grabbereitung eines Einzelwahlgrabes 210,00 €  
b) Grabbereitung eines Doppelwahlgrabes 380,00 €  
c) Grabbereitung eines Urnenwahlgrabes 36,00 €  
d) Grabbereitung eines Urnengrabes in der Urnengemeinschaftsanlage 26,00 €  
e) Grabbereitung eines Urnengrabes als Reihengrab 26,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Urnen in allen Grabarten wird eine Gebühr von 127,00 € erhoben, wenn die Beisetzung über einen Mitarbeiter des Bauhofes erfolgt und nicht über ein Bestattungshaus ausgeführt wird.
- (3) Bereits erworbene Nutzungsrechte für alle Arten der Grabstätten sind mit der Einebnung eines Grabmals vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes nicht rückzahlbar. Der Friedhofseigentümer wird die vorzeitig eingeebnete Grabstätte erst nach dem Ablauf des erworbenen Zeitraumes für andere Bestattungen wieder zur Verfügung stellen.

### § 7 Umbettungen

- (1) Die Ausgrabung/Ausbettung eines Sarges kann nur von einem berechtigten Unternehmen durchgeführt werden. Das Unternehmen hat vor Beginn der Ausgrabung dieses bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (2) Für die Umbettung einer Urne wird eine Gebühr von 254,00 € erhoben.

### § 8 Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren für die gesamte Zeit der vorgeschriebenen Ruhefrist (25 Jahre) erhoben:
- a) Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte 111,00 €  
b) Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte 230,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren werden folgende Gebühren für die gesamte Zeit der vorgeschriebenen Ruhefrist (15 Jahre) erhoben:
- a) Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte 151,00 €  
b) Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage 481,00 €  
c) Erwerb eines Platzes eines Reihengrabes 481,00 €
- (3) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) je Einzelwahlgrabstätte und Jahr der Verlängerung 4,00 €

- b) je Doppelwahlgrabstätte und Jahr der Verlängerung 9,00 €  
c) je Urnengrabstätte und Jahr der Verlängerung 10,00 €
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für wenigstens 5 Jahre möglich.

In Ausnahmefällen ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes für 1 Jahr möglich.

Wird im Zeitraum der Verlängerung einer Grabstätte eine weitere Erd- oder Urnenbestattung beigesetzt, so werden die bereits bezahlten Jahre für die Berechnung des Erwerbes und der Unterhaltungskosten bis Ende der neuen Ruhefrist angerechnet.

### § 9 Unterhaltungsgebühren

- (1) Die Unterhaltungsgebühren werden beim Neuerwerb von Grabstätten und bei neuen Sterbefällen in vorhandenen Grabstätten für die gesamte Ruhefrist im Voraus erhoben. Sie gilt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 15 Jahre. Bei schon bezahlten Gräbern sind sie bei Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen für die nicht bezahlten Restjahre des Grabes zu erheben.
- (2) Es werden folgende Unterhaltungsgebühren erhoben:
- a) Einzelwahlgrab pro Jahr 28,00 €  
b) Doppelwahlgrab pro Jahr 64,00 €  
c) Urnenwahlgrab pro Jahr 12,00 €  
d) Urnengemeinschaftsanlage pro Jahr 15,00 €  
e) Reihengrab für Urnen pro Jahr 15,00 €  
f) Familienwahlgrabstätten (Erb-Gräber) pro Jahr 72,00 €

### § 10 Sonstige Gebühren

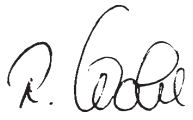
- (1) Für die Erstellung von Bescheiden und Genehmigungen werden auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschberg vom 15.10.1996, zuletzt geändert am 26.11.2001, Teil B, Pkt. 2, Bearbeitungsgebühren erhoben.
- (2) Für die Beistellung einer Arbeitskraft (Angestellter des Bauhofes) zur Unterstützung bei Trauerfeiern und Bestattungen (Anforderung durch Bestattungsunternehmen) wird pro Stunde eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

### § 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Februar 2002 außer Kraft.

Stadt Hirschberg, den 01.12.2015

  
Rüdiger Wohl  
Bürgermeister



*„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“*

### Bekanntmachungsvermerk

Die Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hirschberg wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Hirschberg (Hirschberger Anzeiger) SONDERDRUCK, Erscheinungsdatum 07.12.2015 bekannt gemacht.